



## Tarifordnung 2020

### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	2
2	Leistung einer Akontozahlung .....	2
3	Rechnungsstellung .....	2
4	Pensionstarif pro Tag zu Lasten des Bewohners .....	3
5	Betreuungstarif, Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners .....	3
6	Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Gemeinde und Bewohner.....	4
7	Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer .....	4
8	Anhänge .....	4
9	Schlussbestimmungen .....	4
10	Genehmigung durch den Verwaltungsrat der WirnaVita AG.....	4



## 1 Allgemeines

Im vorliegenden Dokument ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstarif pro Tag zu Lasten des Bewohners
- Betreuungstarif, Pauschale für die nicht KVG<sup>1</sup>-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners
- Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Gemeinde und Bewohner
- Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer
- Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden

## 2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

- Akontozahlung CHF 7'000.-

Die jeweilige Zahlung ist vor dem Eintritt zu begleichen.

## 3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden monatlich fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit der Rechnung des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 10-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

---

<sup>1</sup> KVG ist die Abkürzung für «Bundesgesetz über die Krankenversicherung».



#### 4 Pensionstarif pro Tag zu Lasten des Bewohners

- Pensionstarif bei Belegung eines Einzimmers CHF 145.00
- Tarifiereduktion für Bewohner aus Trägergemeinden CHF 25.00  
Beitrag Endingen, Tegerfelden, Villigen und Würenlingen
  - für Ferienabwesenheiten ab 14 Tage gewähren  
die Trägergemeinden keine Tarifiereduktion
- Pensionstarif bei Doppelbelegung des Zimmers CHF 130.00
- Pensionstarif bei Belegung Einzelzimmer ohne Nasszelle CHF 130.00
- Zuschlag bei Temporäraufenthalten bis 90 Tage CHF 10.00
- Tarifiereduktion bei Abwesenheit CHF 19.00
- Reservation vor Eintritt (keine Reduktion durch Beitrag der Trägergemeinden) CHF 126.00
- Reservationstarif bei Abwesenheit CHF 171.00

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird der Pflorgetarif erlassen sowie der Pensionstarif um CHF 19.00 reduziert. Die übrigen Tarife und Gebühren (inkl. Betreuungstarif) werden weiterhin ohne Reduktion belastet. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird der Reservationstarif bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist von 30 Tagen.

Stirbt ein Bewohner, wird der Reservationstarif bei Abwesenheit während 8 Tagen weiterverrechnet.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zum Pensionstarif in Rechnung gestellt werden, sind in den Anhängen I und II aufgeführt.

#### 5 Betreuungstarif, Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

- Basispauschale Betreuungstarif pro Tag CHF 45.00

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für Hilfe und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebots an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind in den Anhängen I und II aufgeführt.



## **6 Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Gemeinde und Bewohner**

Die Tarife für Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände) bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

## **7 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer**

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente, Arztleistungen, Therapieleistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung), medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und vom jeweiligen Leistungserbringer direkt in Rechnung gestellt.

## **8 Anhänge**

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Tarifordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zum Pensionstarif bzw. pauschalen Betreuungstarif in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2020)

## **9 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Tarifordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Tarifordnung einseitig zu ändern. Eine Tarifänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

## **10 Genehmigung durch den Verwaltungsrat der WirnaVita AG**

Die Tarifordnung wurde am 13.11.2019 durch den Verwaltungsrat genehmigt.

Würenlingen, 13.11.2019

**WirnaVita AG**

Frank Straub  
Präsident des Verwaltungsrates

Martin Weissen  
Geschäftsführer



## Anhänge zur Tarifordnung

**Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zum Pensionstarif bzw. pauschalen Betreuungstarif in Rechnung gestellt werden**

A	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"><li>• Alkoholische Getränke, Kioskartikel</li><li>• Coiffeur, Podologie, Krankentransporte, etc.</li><li>• Telefon, inkl. Gesprächskosten</li><li>• Zimmermöblierung ergänzend</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• gemäss separater Preisliste</li><li>• nach Aufwand</li><li>• CHF 30.00/Mt.<sup>2</sup></li><li>• CHF 60.00/Mt.</li></ul>
B	Administrations-/Eintrittspauschale	CHF 200.00 (einmalig)
C	Pflegeleistungen nach Todesfall	CHF 200.00 (einmalig)
D	Administrativer und Hotellerie Aufwand nach Austritt	CHF 400.00 (einmalig)
E	Reinigungspauschale Temporäraufenthalt	CHF 200.00 (einmalig)
F	Nämeli für Wäschebeschriftung (150 Stk.)	CHF 225.00
G	Einstellplatz Elektromobil (inkl. Stromanschluss)	CHF 50.00/Mt.
H	Einstellplatz Auto	CHF 100.00/Mt.
I	Haftpflichtversicherung	CHF 2.50/Mt.
J	Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 10.00/Mahlzeit
K	Individuell in Anspruch genommene Leistungen und ausserordentliche Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. (Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus, Botengänge, ausserordentliche Renovation, spezielle Entsorgung, Näharbeiten, administrativer Aufwand bei Nichteintritt, etc.)	CHF 60.00/pro Std.
L	Organisation Fahrdienst Administrationspauschale Weitere Kosten werden gemäss Transportunternehmung verrechnet.	CHF 10.00/Fahrt
M	Spezialrollstuhl	CHF 55.00/Mt.
N	Mobiler Elektronischer Patientenruf	CHF 20.00/Mt.

<sup>2</sup> Mt. = Monat (angebrochene Monate werden ganz verrechnet)

**Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen**

(gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2020)

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Krankenkasse (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Restkosten Gemeinde (CHF/Tag)	Pflege Gesamtkosten*
1-a	bis 20	9.60	1.60	0.00	11.20
2-b	21 - 40	19.20	14.30	0.00	33.50
3-c	41 - 60	28.80	23.00	4.00	55.80
4-d	61 - 80	38.40	23.00	16.70	78.10
5-e	81 - 100	48.00	23.00	29.40	100.40
6-f	101 - 120	57.60	23.00	42.10	122.70
7-g	121 - 140	67.20	23.00	54.80	145.00
8-h	141 - 160	76.80	23.00	67.50	167.30
9-i	161 - 180	86.40	23.00	80.20	189.60
10-j	181 - 200	96.00	23.00	92.90	211.90
11-k	201 - 220	105.60	23.00	105.60	234.20
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	118.30	256.50
12-l-b (121) BESA	241 - 260	115.20	23.00	140.60	278.80
12-l-b (122) BESA	261 - 280	115.20	23.00	162.90	301.10
12-l-b (123) BESA	281 - 300	115.20	23.00	185.20	323.40
12-l-b (124) BESA	301 - 320	115.20	23.00	207.50	345.70
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	nach Aufwand **

\* Stundenansatz von CHF 66.90

\*\* Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von CHF 66.90